

SB 31

-Entwurf-

Böblingen,

17. Dezember 2013

Telefon:

+49 7031 2128-3101

1) Beginn externes Schreiben (1)

Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

Betr.: Landgericht Offenburg 4 T 251/13

hier: Beschwerde

Bezug: Beschluss des LG Offenburg vom 03.12.2013, 4 T 251/13

In der Freiheitsentziehungssache

XY

- Betroffener -

beteiligt:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses
vertreten durch den Präsidenten der Bundespolizeidirektion Stuttgart, Wolfgang-Brumme-
Allee 52, 71034 Böblingen

- Rechtsbeschwerdeführerin -

lege ich gegen den Beschluss des Landgerichts Offenburg vom 03.12.2013 (Az.: 4 T 251/13)
Rechtsbeschwerde ein und beantrage, wie folgt zu erkennen:

-Entwurf-

1. Der Beschluss des Landgerichts Offenburg vom 03.12.2013 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass der Beschwerde des Betroffenen vom 27.11.2013 nicht abzuhelpen war.

Gründe:

Der Beschluss wird in soweit angefochten als auf einen Verstoß gegen Art. 16 Abs.1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger erkannt wird. Vielmehr ist die Entscheidung aber an der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, nämlich in § 62 a AufenthG zu messen. In diesem Umfang wird die Aufhebung des Beschlusses beantragt.

Die Beschwerdeberechtigung ergibt sich aus § 59 Abs. 3 i.V.m. § 429 Abs. 1 FamFG, da die Bundespolizei gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG für die Beantragung der genannten Maßnahme zuständig war.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet, da die Anordnung der Abschiebungshaft und deren Vollzug rechtmäßig sind.

Die Unterbringung von Abschiebehäftlingen in der JVA Mannheim verstößt ferner nicht gegen Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 62a AufenthG die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) korrekt und ausreichend umgesetzt (Vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung in BT-Drs. 17/10597, S. 8). Der Vollzug der Zurückschiebungshaft in Baden-Württemberg entspricht den gesetzlichen Vorgaben in § 62a AufenthG.

Hiernach ist die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in gesonderten Abteilungen von gewöhnlichen Haftanstalten dann zulässig, wenn in einem Bundesland keine gesonderten Abschiebungshafteinrichtungen vorhanden sind. Die Auffassung einiger Gerichte, die aus einer vom erkennenden Senat geäußerten Neigung im Vorlagebeschluss vom 11.07.2013 (V ZB 40/11) auf eine Unvereinbarkeit dieser klaren gesetzlichen Regelung mit der EU - Rückführungsrichtlinie schließen und daher gegenwärtig den Vollzug von Zurückschiebungshaft aussetzen, ist unzutreffend. Selbst wenn der Europäische Gerichtshof die Vorlagefrage im Sinne dieser vom erkennenden Senat geäußerten Rechtsauffassung dahingehend beantworten sollte, dass sich aus Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie auch dann die Verpflichtung eines Mitgliedstaates, Abschiebungshaft grundsätzlich in

-Entwurf-

speziellen Haftenrichtungen zu vollziehen, ergäbe, wenn solche Einrichtungen nur in einem Teil der föderalen Untergliederungen dieses Mitgliedstaates vorhanden sind, in anderen aber nicht, wäre hierdurch nur eine Aussage zur Rechtslage während der kurzen Phase zwischen dem Ablauf der durch die Rückführungsrichtlinie gesetzten Umsetzungsfrist (24.12.2010) und dem Inkrafttreten des § 62a AufenthG (26.11.2011) getroffen.

Vorliegend ist jedoch die Rechtmäßigkeit des Vollzugs der Haft anhand des § 62a AufenthG zu prüfen, der in Umsetzung der Rückführungsrichtlinie eingefügt wurde. Art. 16 Abs. 1 dieser Rückführungsrichtlinie ist daher nicht mehr unmittelbar anwendbar, sondern kann lediglich als Hilfsmittel zur Auslegung der nationalen Regelung herangezogen werden. Dementsprechend ist nicht mehr primär auf den Wortlaut (wie noch im erwähnten Vorlagebeschluss des erkennenden Senats), sondern auf den Sinn und Zweck der Regelung und den durch die Richtlinie eröffneten Umsetzungsspielraum abzustellen. Hätte der EU-Normgeber den Mitgliedsstaaten keinen Umsetzungsspielraum eröffnen wollen, hätte es nahe gelegen, das Instrument der EU-Verordnung zu wählen, um, wie bei anderen ausländerrechtlichen Fragestellungen (Dublin-VO, Visa-VO, Schengener Grenzkodex) eine EU-weit einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Den durch die Richtlinie gewährten Umsetzungsspielraum hat der erkennende Senat bereits im zuvor erwähnten Vorlagebeschluss unter Rz. 16 und 17 dargestellt, indem er die verschiedenen Sprachfassungen dargestellt und für die vorliegende Streitfrage erhebliche Unterschiede festgestellt hat. Für die Umsetzung einer EU-Richtlinie durch einen nationalen Gesetzgeber kann aber nicht der Wortlaut einer Übersetzung der Richtlinie in der jeweiligen Nationalsprache entscheidend sein, vielmehr ist der Sinn und Zweck einer Regelung aus der Zusammenschau aller (amtlichen) Sprachfassungen einer Richtlinie zu ergründen. Jedenfalls nach den Untersuchungen, die der erkennende Senat im Vorlagebeschluss dargestellt hat, enthält ausschließlich die deutsche Sprachfassung die Einschränkung, dass die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erst dann erfolgen darf, wenn im Mitgliedsstaat keine speziellen Einrichtungen "vorhanden" sind. "Demgegenüber setzen die anderen Sprachfassungen nur allgemein voraus, dass eine Unterbringung nicht in einer speziellen Einrichtung erfolgen "kann", ohne dieses "Nicht-Können" näher zu definieren..." (a.a.O. Rz. 16). Bei verständiger Auslegung aller Sprachfassungen verlangt die Rückführungsrichtlinie damit von den Mitgliedsstaaten lediglich das ernsthafte Bemühen, gesonderte Einrichtungen vorzuhalten und zu nutzen, ohne die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in gesonderten Abteilungen gewöhnlicher Haftenrichtungen generell zu verbieten. Lediglich die deutsche Sprachfassung - und nur in der Auslegung, zu der der erkennende Senat neigt (a.a.O., Rz. 15) - enthält ein Verbot der Unterbringung in gesonderten Abteilungen gewöhnlicher Haftanstalten, solange in einem Mitgliedstaat auch nur eine einzige gesonderte Einrichtung für Abschiebungshäftlinge vorhanden ist. Diese Auslegung würde jedoch einem

-Entwurf-

Mitgliedstaat ermöglichen, durch Schließung eventuell vorhandener spezieller Einrichtungen die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in gewöhnlichen Haftanstalten zu ermöglichen, was der Intention der Rückführungsrichtlinie zuwider laufen würde, den Abschiebungshäftlingen größtmögliche "Hafterleichterungen" zu ermöglichen. Eine "richtlinienfreundliche" Auslegung betont demgegenüber das Gebot zur Schaffung und Nutzung spezieller Einrichtungen, ohne ein Verbot der Unterbringung in gesonderten Einrichtungen gewöhnlicher Haftanstalten zu postulieren. Nur diese Auslegung "belohnt" die Abschaffung spezieller Hafteinrichtungen nicht, sondern ermöglicht den Mitgliedsstaaten, die Situation von Abschiebungsgefangenen - gegebenenfalls schrittweise - im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verbessern.

Der Vollzug der Abschiebungshaft fällt nach der föderalen Kompetenzverteilung des deutschen Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder. Die Differenzierung nach Bundesländern bei der Frage der Unterbringungsmöglichkeit in speziellen Hafteinrichtungen trägt folglich der föderalen Strukturentscheidung des Grundgesetzes Rechnung. Die Europäische Union ist gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV verpflichtet, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt (Hierzu gehört die föderale Struktur der Bundesrepublik (Vedder, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 4 EUV, Rn 6,9; Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 4 EUV, Rn 16). Deshalb ist bei der Auslegung des Art. 16 der Richtlinie 2008/115/EG auf die Verhältnisse im jeweiligen Bundesland abzustellen (Thym, Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Bundestags am 27.6.2011, Ausschuss Drs. 17(4)282(F); Basse/Burbaum/Richard, ZAR 2011, 361, 366; Hallbrunner, AuslR, § 62a AufenthG, Rn 10; Huber, NVwZ 2012, 385, 388; House of Lords, European Committee, 32nd Report of Session 2005-06, Illegal Migrants: proposal for a common EU returns policy, S. 29 zu Nordirland).

Dem Bundesgesetzgeber stand bei der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG ein entsprechender Umsetzungsspielraum zu, da gemäß Art. 288 AEUV eine Richtlinie nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels, nicht aber hinsichtlich der Wahl der Form und der Mittel verbindlich ist. Richtlinien haben im Gegensatz zu den Verordnungen folglich nur einen rahmenartigen Charakter (Ruffert, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 288, Rn 25). Folglich ist der Umstand, dass das Bundesrecht in § 62a AufenthG auf das jeweilige Bundesland abstellt, unionsrechtskonform. Die Annahme, dass Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/15/EG nicht hinreichend durch § 62a AufenthG konkretisiert wurde und somit unmittelbare Anwendung findet, verletzt die Beschwerdeführerin in ihren Rechten.

-Entwurf-

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 11.7.2013, V ZB 40/11, keine abschließende Entscheidung getroffen, die Rechtskraftwirkung entfalten könnte, sondern die Rechtsfrage gemäß Art 267 AEUV dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dem die Kompetenz, über die Auslegung der EU-Verträge zu entscheiden, zukommt, zur Vorabentscheidung vorgelegt. In dem Vorabentscheidungsverfahren ist noch keine Entscheidung ergangen. Der EuGH hat es abgelehnt, das Verfahren als Eilverfahren nach Art. 267 Abs. 4 AEUV durchzuführen.

Folglich ist mit § 62a AufenthG der Art. 16 der Rückführungsrichtlinie europarechtskonform umgesetzt. Da in Baden-Württemberg bisher keine speziellen Hafteinrichtungen vorhanden waren, ist der Vollzug der Abschiebungshaft des Betroffenen in einer gesonderten Abteilung der JVA Mannheim gem. § 62a AufenthG zulässig. Der Vollzug der Haft muss dementsprechend nicht wegen Verstoßes gegen Art. 16 der Rückführungsrichtlinie ausgesetzt werden.

Sollte das Gericht der vorstehenden Auslegung nicht folgen, besteht gleichwohl kein Anlass, den Vollzug der Zurückschiebungshaft auszusetzen. Entsprechend des Beschlusses des BGH vom 27.11.2013 (Az.: V ZB 188/13) ist die Beschwerde auch deswegen begründet, weil der Behörde seitens des Gerichts keine Gelegenheit zu einer anderweitigen Unterbringung des Betroffenen gegeben wurde.

Eine Aussetzung des Vollzugs würde den Sicherungszweck der Haft gefährden, da anhand der Vorgeschichte des Betroffenen davon auszugehen ist, dass er sich seiner Zurückschiebung durch Untertauchen entziehen wird.

Sollte das Gericht der vorstehenden Auslegung nicht folgen, besteht gleichwohl kein Anlass, den Vollzug der Zurückschiebungshaft auszusetzen.

Entsprechend des Beschlusses des BGH vom 27.11.2013 (Az.: V ZB 188/13) ist die Beschwerde auch deswegen begründet, weil der Behörde seitens des Gerichts keine Gelegenheit zu einer anderweitigen Unterbringung des Betroffenen gegeben wurde. Eine Aussetzung des Vollzugs gefährdet den Sicherungszweck der Haft, da anhand der Vorgeschichte des Betroffenen davon auszugehen ist, dass er sich seiner Zurückschiebung durch Untertauchen entziehen wird.

Darüber hinaus wird das Trennungsprinzip auch in der Unterbringung in der JVA Mannheim eingehalten. Mangels geltenden europäischen Rechts in der Frage der Unterbringung von Abschiebungshäftlingen sind ausschließlich die Regelungen des AufenthG anzuwenden. Diese gelten nicht neben, sondern anstelle der europäischen Rückführungsrichtlinie.

-Entwurf-

Daraus muss geschlossen werden, dass die Unterbringung in getrennten Gebäuden, hier der Strafgefangenen in den Hauptgebäuden und der Abschiebehäftlingen in den Containern die Umsetzung des derzeit geltenden Rechts gewährleistet.

Darüber hinaus möchte ich die Haftumstände darstellen, wie sie sich aus der Antwort auf die große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion DIE LINKE vom 04.09.2012 ergeben, BT-Drucksache 17/7446:

„In der Abschiebungshafteinrichtung Mannheim ist ein Haftraum in der Regel mit zwei Abschiebungshäftlingen belegt. Die Ausstattung entspricht derjenigen von doppelt belegten Hafträumen der Justizvollzugsanstalt mit zwei Betten; zwei Schränken, Tisch und zwei Stühlen. Die Toiletten sind abgetrennt. Duschräume mit Einzelduschen stehen zur Verfügung. In jedem Haftraum wird ein Fernsehgerät unentgeltlich zur Verfügung gestellt und der Empfang auch ausländischer Sender ermöglicht.

Die Abschiebungshäftlinge haben täglich einmal 1 ½ Stunden Hofgang. Wegen des Trennungsgebotes nehmen sie zwar nicht an den Freizeitangeboten für Straf- und Untersuchungsgefangene teil. Es gibt jedoch Freizeitgruppen für die Abschiebungshäftlinge. Insbesondere besteht zweimal in der Woche die Möglichkeit, Sport im Sportbereich der Justizvollzugsanstalt zu betreiben. Auch findet zweimal wöchentlich eine Spielegruppe (veranstaltet durch die Diakonie) statt. Darüber hinaus findet zweimal täglich ein sogenannter Umschluss statt. In der Regel werden - neben der Betreuung durch einen Seelsorger und den Sozialdienst (die Stelle wird derzeit jeweils hälftig von der Justizvollzugsanstalt sowie der Diakonie der evangelischen Kirche gestellt) - auch Gesprächsrunden und Einzelgespräche ehrenamtlicher Mitarbeiter angeboten.

Die Abschiebungshäftlinge können Briefe versenden und empfangen; eine Überwachung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Nach Absprache mit der Anstalt dürfen die Abschiebungshäftlinge auch Pakete mit Kleidung empfangen. Des Weiteren können die Abschiebungshäftlinge ohne Überwachung telefonieren; Telefonzeiten sind täglich von 8.00 bis 16.00 Uhr und zu den Hofzeiten (s.u.), am Wochenende nur zu den Hofzeiten. Die Nutzung von Computern, Internet sowie Handys ist demgegenüber aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen. Besuche von Familienmitgliedern sind montags bis freitags zwischen 8:00 Uhr und 11:00 Uhr möglich, wobei es keine Beschränkungen gibt; derzeit werden zur Erprobung wöchentlich auch zwei Nachmittage sowie der erste Samstag des Monats als Besuchstermine angeboten.

Darüber hinaus sind Besuche von Rechtsanwälten auch Montag bis Freitag von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr nach vorheriger Vereinbarung eines Termins möglich. Die medizinische und psychologische Grundbetreuung der Abschiebungshäftlinge ist gewährleistet. In der Abschiebungshafteinrichtung Mannheim ist werktäglich stundenweise ein externer Arzt anwesend, der auch weitere (externe) Fachärzte hinzuziehen kann. Weiterhin ist ein Krankenpfleger der Justizvollzugsanstalt werktäglich vor Ort; bei Bedarf zieht dieser einen Arzt hinzu. Im Übrigen erfolgt eine eventuell erforderliche medizinische Betreuung durch die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt; soweit erforderlich ist eine Verlegung ins Justizvollzugs Krankenhaus Hohenasperg möglich. Ergeben sich bei der Zugangsuntersuchung Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung bzw. Störung, wird der Häftling entweder an einen externen Psychiater überwiesen oder aber einem Mitarbeiter des psychologischen Dienstes vorgestellt. Gleiches gilt, wenn zu einem späteren Zeitpunkt psychische Auffälligkeiten auftreten.

Die Abschiebungshäftlinge haben die Möglichkeit insbesondere Nahrungs- und Genussmittel über die Justizvollzugsanstalt (mittels Listeneinkauf) bei einem externen Händler einzukaufen. Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens steht den Häftlingen ein Taschengeldanspruch von knapp 30 Euro im Monat zu. Der Besitz von Bargeld ist nicht gestattet. Das Geld der Abschiebungshäftlinge wird von der Zahlstelle verwaltet; das Geld steht jedoch zur freien Verfügung. Gegebenenfalls erhalten die Abschiebungshäftlinge, soweit eigene Mittel nicht ausreichen und eine Unterstützung durch

-Entwurf-

andere Stellen nicht möglich ist, bei der Entlassung zur Abschiebung einen angemessenen Geldbetrag für die Verpflegung während des Transports und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung. Abschiebungshäftlinge bekommen bei Bedarf Anstaltswäsche oder Sozialkleidung ausgehändigt. Private Wäsche kann getragen werden; sie muss jedoch außerhalb - auf eigene Kosten - gewaschen werden; der Wäscheaustausch findet am Wochenende statt.

Die Abschiebungshäftlinge werden nach den Vorgaben der Verpflegungsordnung (VwV-VerpfO) - welche sich bezüglich der Auswahl der Lebensmittel und der Zusammenstellung der Speisen an den Vorschlägen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientiert - verpflegt. Religiöse und kulturelle Essgewohnheiten werden berücksichtigt. Die Möglichkeit eigener Essenszubereitung - insbesondere in Gemeinschaftsküchen - besteht nicht; hiergegen sprechen insbesondere hygienische Vorgaben.

Die Haftbedingungen für Abschiebungshäftlinge sind in Baden-Württemberg im Wesentlichen einheitlich."

Im Auftrag

Kenneally

Gericht: BGH 5. Zivilsenat
Entscheidungs-
datum: 27.11.2013
Aktenzeichen: V ZB 188/13
Dokumenttyp: Beschluss

Quelle:



Verfahrensgang

vorgehend LG Kempten, 19. November 2013, Az: 42 T 1846/13, 42 T 2029/13, Beschluss
vorgehend AG Lindau, 18. September 2013, Az: XIV 30/13 B, Beschluss

Tenor

Die Vollziehung der mit Beschluss des Amtsgerichts Lindau (Bodensee) vom 11. November 2013 gegen den Betroffenen verlängerten und durch Beschluss des Landgerichts Kempten (Allgäu) - 4. Zivilkammer - vom 19. November 2013 aufrecht erhaltenen Sicherungshaft wird einstweilen ausgesetzt.

Gründe

- 1 Der Aussetzungsantrag ist in entsprechender Anwendung des § 64 Abs. 3 FamFG zulässig (vgl. Senat, Beschluss vom 14. Oktober 2010 - V ZB 261/10, InfAuslR 2011, 26 Rn. 8). Er ist auch begründet, weil nach der gebotenen summarischen Prüfung davon auszugehen ist, dass die Rechtsbeschwerde - unabhängig von der Unterbringung des Betroffenen in einer Justizvollzugsanstalt, die für sich genommen allenfalls dann zu einer Aussetzung des Haftvollzugs führen könnte, wenn die Behörde eine von dem Gericht eingeräumte Gelegenheit zu einer anderweitigen Unterbringung des Betroffenen nicht genutzt hätte - Erfolg haben könnte.

2 Stresemann Lemke Schmidt-Räntsch

3 Brückner Weinland